

PersonalRat-aktuell

Ihr Personalrat informiert

Februar 2019

***Der Personalrat und Rechtsdienstleistungen – Beihilfeänderungen –
Teilzeit und Ermäßigungsstunden im Schuljahr 2019/20 – Einschulungskorridor –
Thema: Datenschutz***

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

das erste Schulhalbjahr liegt bereits hinter uns und wir starten mit einem teilweise neu besetzten Schulamt in die zweite Hälfte. Frau Dr. Karina Kräußlein-Leib ist Nachfolgerin von Frau Stefanie Mayr-Leidnecker (jetzige fachliche Leitung in Lichtenfels) auf die je halben Stellen in Lichtenfels und in Coburg. Wir freuen uns auf eine gute und vertrauensvolle Zusammenarbeit.

Am 1. März beginnt für Herrn Dr. Barth der Dienst im Schulamt München. Frau Mayr-Leidnecker und Herr Dr. Barth wurden im Rahmen der letzten Schulleiterdienstbesprechung verabschiedet. Der Personalrat Coburg-Land wünscht ihnen an ihren neuen Wirkungsstätten alles Gute, viel Freude und Erfolg.

Der Personalrat gratuliert dem bisherigen stellvertretenden Vorsitzenden im Bezirkspersonalrat von Oberfranken, Henrik Schödel, zu seiner erfolgreichen Wahl zum Vorsitzenden des Bezirkspersonalrates von Oberfranken. Andreas Kehl ist als Bezirks-Schwerbehindertenvertretung wiedergewählt worden. Ebenso wurde unser Stellvertretender Personalratsvorsitzender Max Lachner nun auch auf Bezirksebene als Stellvertreter der Gruppe Lehrer an Grund- und Mittelschulen gewählt:

https://www.regierung.oberfranken.bayern.de/wir_ueber_uns/bezirkspersonalrat/index.php

Wir wünschen Ihnen eine entspannte Faschings-/Winterferienwoche mit viel Zeit für Erholung.

Im Namen aller Mitglieder des Personalrates



Vorsitzende des Personalrats

Hinweis:

Sollten Sie die Hilfe des Personalrats benötigen, können Sie sich jederzeit vertraulich an uns wenden.

Der Personalrat und Rechtsdienstleistungen

Eine Rechtsdienstleistung ist nach § 2 Abs. 1 RDG jede Tätigkeit in konkreten fremden Angelegenheiten, sobald sie eine rechtliche Prüfung des Einzelfalls erfordert.

Nach § 2 Abs. 3 Nr. 3 RDG liegt eine Rechtsdienstleistung i. S. des RDG nicht vor bei der Erörterung der die Beschäftigten berührenden Rechtsfragen mit ihren gewählten Interessenvertretungen, soweit ein Zusammenhang mit den Aufgaben dieser Vertretungen besteht. Gewählte Interessenvertretungen im Sinne dieser Vorschrift sind die Personalräte (und die Betriebsräte).

Nach § 6 RDG sind Rechtsdienstleistungen, die nicht im Zusammenhang mit einer entgeltlichen Tätigkeit stehen (unentgeltliche Rechtsdienstleistung), zwar erlaubt. Wer jedoch solche außerhalb familiärer, nachbarschaftlicher oder ähnlich enger persönlicher Beziehung erbringt, muss sicherstellen, dass die Rechtsdienstleistung durch eine Person, der die entgeltliche Erbringung dieser Rechtsdienstleistung erlaubt ist (z. B. Rentenberater, Rechtsbeistände, Steuerberater) oder durch eine Person mit Befähigung zum Richteramt (z. B. Richter, Notar, Staatsanwalt, Rechtsanwalt, Rechtsassessor) oder unter Anleitung einer solchen Person erfolgt. Anleitung erfordert eine an Umfang und Inhalt der zur erbringenden Rechtsdienstleistung ausgerichtete Einweisung und Fortbildung sowie eine Mitwirkung bei der Erbringung der Rechtsdienstleistung, soweit dies im Einzelfall erforderlich ist.

Hieraus folgt, dass der Personalrat gegenüber Beschäftigten eine Rechtsberatung nur insoweit gewähren darf, als diese im Rahmen des gesetzlich geregelten Aufgabenkreises des Personalrats erforderlich ist. Denn nur dann besteht der vom Gesetz geforderte "Zusammenhang" mit den Aufgaben. Der Aufgabenkreis gegenüber den Beschäftigten ist in Art. 68 Abs. 1 Satz 1, Art. 69 sowie insbesondere in Art. 75 ff BayBVG geregelt.

Darüberhinausgehende Rechtsberatung ist dem Personalrat nicht gestattet. Denn er zählt (jedenfalls in unserem Tätigkeitsbereich) nicht zu demjenigen Personenkreis, dem gemäß § 6 RDG gestattet ist, unentgeltliche Rechtsdienstleistungen zu erbringen.

Der Personalrat darf also nicht allgemeine Rechtsberatung ohne Bezug zu seinen personalvertretungsrechtlichen Aufgaben erteilen, z. B. zur Frage nach Schadensersatzansprüchen, Haftungsfragen, strafrechtlichen Fragen, allgemeinen besoldungsrechtlichen Fragen, urheberrechtlichen Fragen, speziellen verfahrensrechtlichen Fragen etc. Erlaubt ist ihm vielmehr lediglich die oben erläuterte Rechtsberatung als "akzessorische Rechtsberatung", die nach § 2 Abs. 3 Nr. 3 RDG keine Rechtsdienstleistung darstellt und in deren Rahmen dem Personalrat nach Auffassung des Bundesverwaltungsgerichts im Beschluss vom 18.08.2003, Az.: 6 P 6.03, die eigenverantwortliche Gestaltung der Erörterung von Rechtsfragen mit Betroffenen durch den Personalrat gestattet ist.

Auszug von Herrn Englert, Jurist, Rechtsabteilung des BLLV

**Sie können sich jederzeit vertrauensvoll an
Ihre Personalvertretung wenden!
Bei Rechtsfragen gehen Sie zu Ihrem
Lehrerverband!**

Beihilfeänderung

Beihilfeänderung zum 01.01.2019

Den Personalrat erreichen gerade zu Jahresbeginn immer wieder Anfragen bezüglich der Änderungen der Beihilfeverordnung. Die Informationen bekommen Sie z. B. hier; rechtliche Fragen klärt Ihnen Ihr Berufsverband.

Nachdem im Bayerischen Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 21 vom 13. November 2018 die Verordnung zur Änderung der Bayerischen Beihilfeverordnung (BayBhV) veröffentlicht worden waren, konnten die zusätzlichen Änderungen zum 1. Januar 2019 in Kraft treten. Im Einzelnen sind dies nochmals:

- Angleichung der seit 1996 unveränderten beihilfefähigen Höchstbeträge für Heilbehandlungen (wie zum Beispiel Krankengymnastik, Massagen und Fangopackungen) an die aktuellen wirtschaftlichen Rahmenbedingungen. Diese sind vergleichbar mit den Anpassungen im Bereich der gesetzlichen Krankenversicherungen;
- Aufhebung der einschränkenden Regelungen für Sehhilfen ab dem vollendeten 18. Lebensjahr. Bisher war eine Rechnungserstattung über die Beihilfe nur bei Vorliegen einer gravierenden Sehschwäche möglich. Die aktuellen Höchstbeträge liegen nach wie vor zwischen 31,00 € und 92,50 € zuzüglich möglicher Mehrbeträge bei ganz speziellen Indikationen;
- Aufhebung des Grenzbetrages von 200 € zur Stellung eines Beihilfeantrags aufgrund verbesserter technischer Rahmenbedingungen;
- Anpassung der BayBhV in verschiedenen Bereichen an die aktuelle Sach- und Rechtslage auf der Basis von zwischenzeitlich erfolgter Rechtsprechung sowie neuer fachlicher Bewertung;

Beihilfe: Probleme mit Zahnarztrechnungen

Die Gebühren für zahnärztliche Leistungen werden innerhalb eines bestimmten Rahmens nach Gebührensätzen bemessen. Der 2,3-fache Satz bildet die nach Schwierigkeit und Zeitaufwand durchschnittliche Leistung ab. Möglicherweise ist es Ihnen auch bereits passiert, dass die Zahnarztbehandlung mit einem höheren Satz in der Rechnung veranschlagt wurde. Gerade in letzter Zeit kam es vermehrt zu beihilferechtlichen Beanstandungen aufgrund dieser Tatsache. Auf Initiative des Bayerischen Beamtenbundes fand im März dazu ein Gespräch zwischen der Bayerischen Zahnärztekammer und dem Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat statt. Als Gesprächsergebnis ergab sich, dass bei Überschreitung des 2,3-fachen Satzes eine individuelle Begründung unter Verdeutlichung der in der Gebührenordnung enthaltenen Grundvorgaben erforderlich ist. Standardvorgaben wurden als nicht ausreichend bezeichnet. Es ist daher dringend notwendig, den behandelnden Zahnarzt bzw. die behandelnde Zahnärztin auf diese Maßnahme hinzuweisen.

Autor: Gerhard Gronauer, BLLV-Mittelfranken – Info-Dienst

Teilzeit und Ermäßigungsstunden im Schuljahr 2019/20

Altersermäßigung

	MS-Lehrer	Lehrer an GS und FöSch, Fach-L, Fö-L
ab 58 (geb. 1.2.1962 bis 2.2.1960)	1	1
ab 60 (geb. 1.2.1960 bis 2.2.1958)	1	2
ab 62 (vor dem 2.2.1958 geboren)	2	3

Für Lehrkräfte, die in der Zeit vom 1.8. bis 31.1. das 58., 60. usw. Lebensjahr vollenden, wird die Unterrichtspflichtzeit vom Beginn des laufenden Schuljahres angerechnet bzw. verringert, bei Vollendung des entsprechenden Lebensjahres in der Zeit vom 1.2. bis zum 31.07. ab Beginn des darauffolgenden Schuljahres.

Beim Zusammentreffen von Ermäßigungen und Teilzeit werden die Stundenermäßigungen nur *anteilig* im Verhältnis der herabgesetzten Unterrichtspflichtzeit zur vollen Unterrichtszeit gewährt. Dabei sind Bruchteile bis 0,50 abzurunden, ab 0,51 aufzurunden.

Beispiel: Grundsätzlich zustehende Ermäßigungsstunden: 2

Beantragtes Teilzeitmaß: a) 21/29 b) 22/29

a) $2 \times 21 : 29 = 1,45$ □ zustehende Ermäßigungsstunden: 1, da Bruchteile bis zu 0,50 abzurunden sind.

b) $2 \times 22 : 29 = 1,52$ □ zustehende Ermäßigungsstunden: 2, da Bruchteile ab 0,51 aufzurunden sind. Allerdings ist diese Kombination nicht möglich, da in Grenzfällen verhindert werden soll, dass bei tatsächlich gleichbleibendem Umfang der Dienstleistung lediglich höhere Bezüge zu bezahlen sind.

Folgende Teilzeitbeschäftigungen werden deshalb bei Zusammentreffen mit Alters- und/oder Schwerbehindertenermäßigung nicht genehmigt:

1 Wochenstunde Ermäßigung	16/30	15/28	14/26							
2 Wochenstunde Ermäßigung	23/30	22/29	22/28	21/27	20/26					
3 Wochenstunde Ermäßigung	26/30	16/30	25/29	24/28	15/28	23/27	22/26	14/26		
4 Wochenstunde Ermäßigung	27/30	19/30	26/29	19/29	25/28	18/28	24/27	17/27	23/26	17/26
5 Wochenstunde Ermäßigung	28/20	22/30	16/30	27/29	21/29	26/28	20/28	25/28	25/27	19/27
	24/26	19/26	14/26							

Laut Anweisung des KM sind in diesen Fällen die Lehrkräfte auf die jeweils nächstniedrige Stundenzahl zu verweisen.

Autor: Gerhard Gronauer, BLLV-Mittelfranken – Info-Dienst

Einschulungskorridor ab dem Schuljahr 2019/20 angekündigt

Das Kultusministerium kündigte im KMS vom 1.2.2019 an, im Einschulungsverfahren für das kommende Schuljahr einen Einschulungskorridor zu schaffen. Danach sollen ab dem Schuljahr 2019/20 alle Kinder schulpflichtig werden können, die im Zeitraum vom 1. Juli bis zum 30. September sechs Jahre alt werden. Diese Kinder durchlaufen das Anmelde- und Einschulungsverfahren an den Schulen. Auf der Grundlage der gewonnenen Erkenntnisse berät die Schule die Erziehungsberechtigten und spricht eine Empfehlung aus. Die Erziehungsberechtigten entscheiden dann, ob ihr Kind bereits zum kommenden oder erst zum darauffolgenden Schuljahr eingeschult wird. Wenn die Erziehungsberechtigten die Einschulung auf das kommende Schuljahr verschieben möchten, müssen sie dies der Schule bis spätestens 3. Mai mitteilen.

Grundsätzlich ist die Neuregelung zu begrüßen. Allerdings bedarf es hierzu noch einer Änderung des BayEUG. Die Lehrerverbände halten die Umsetzung deshalb für überstürzt. Eine Eile ist nicht geboten. Deshalb halten sie eine Einführung zum Schuljahr 2020/21 für sinnvoll. Gegenwärtig laufen nämlich bereits die ersten Beratungs- und Informationsabende.

Thema: Datenschutz

Herr Bernhard Schlett (Datenschutzberater/DSB-TüV) gibt eine Einführung in die Thematik des Datenschutzes. Mit seiner Erlaubnis dürfen wir seine Präsentationsfolien im PR-aktuell verwenden. Hier nun Weiterführung dieser Reihe mit den relevanten Gesetzen und den Zielen der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO):

Meldepflichten

rehm datenschutz

Meldepflicht

1.) Meldung DSB und Meldung



101



an die Aufsichtsbehörde



Meldepflichten

rehm datenschutz

Meldepflicht

1.) Meldung DSB und Meldung



102

Der Bayerische Landesbeauftragte für den Datenschutz (BayLfD)

Bürger
Verwaltung
Unternehmen
Presse
Landesbeauftragter

Datenschutzreform 2018
Online-Meldungen

Aktuelles
Auskunftsanspruch
Themengebiete
Zuständigkeiten
Veröffentlichungen

Tätigkeitsberichte
Konferenzen
Recht & Normen

Sie sind hier: > [Start](#) > [Online-Meldungen](#)

Online-Meldungen

- [Meldung des behördlichen Datenschutzbeauftragten \(Art. 37 Abs. 7 DSGVO\)](#)
- [Meldung von Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten \(Art. 33 DSGVO\)](#)

<https://www.datenschutz-bayern.de/service/>

PERSONALRAT FÜR DIE GESAMTHEIT DER GRUNDSCHULEN UND MITTELSCHULEN
IM BEREICH DES STAATLICHEN SCHULAMTES IM LANDKREIS COBURG